

Kantonales Gesetz über die Berufsbildung**Inhalt**

<i>I. Geltungsbereich</i>	3
<i>II. Vollzugsbehörden</i>	3
Regierungsrat	3
Departemente	4
Zusammenarbeit mit Berufsverbänden	4
Berufsbildungs- und Fachkommissionen	5
<i>III. Berufsberatung</i>	5
Zuständigkeit	5
Aufgaben	5
<i>IV. Berufliche Grundausbildung</i>	5
1. Allgemeine Vorschriften	5
Anwendbarkeit für die Anlehre	5
Mindestalter für Lehrlinge, Ausnahmen	5
Ausbildungsbewilligung	6
Entzug der Bewilligung zur Lehrlingsausbildung	6
Erhöhung der nach Reglement zulässigen Lehrlingszahl	6
Aus- und Weiterbildung der Lehrmeister	7
Einführungskurse für Lehrlinge	7
Berufslehre von Behinderten	7
Information und Mitsprache	8
2. Lehrverhältnis	8
Lehrvertrag	8
Kostenregelung	8
Probezeit	9
Änderung der Lehrzeit	9
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID)	9
Unfallversicherung	9
Lehraufsicht	9
Zwischenprüfungen	10
Lehrvertragsauflösungen	10
3. Beruflicher Unterricht und Lehrwerkstätten	10
Schulbesuch	10
Befreiung vom Unterricht	10
Berufsmittelschule, Freifächer, Stützkurse	11
Lehrwerkstätten	11
Auswärtige Fachklassen	11

4. Lehrabschlussprüfungen	12
Organisation	12
Zulassung zu den Prüfungen	12
Zeitpunkt der Prüfungen	12
Personen ohne Berufslehre und Schüler privater Fachschulen	12
Unentgeltlichkeit	12
Fähigkeitszeugnis	13
5. Anlehre	13
Vertragsgenehmigung und Ausweis	13
Schulbesuch	13
<i>V. Berufliche Weiterbildung</i>	13
Grundsatz	13
Höhere Berufsausbildung	14
<i>VI. Berufsbildungsforschung</i>	14
Grundsatz	14
<i>VII. Beiträge und Subventionen</i>	14
Ausbildungsbeiträge	14
Kantonssubventionen	14
Entschädigungen	15
Lehrlingsturnen, Ferienlager, Freizeitsport	15
<i>VIII. Rechtspflege</i>	15
Zivilrechtliche Streitigkeiten	15
Verfügungen	15
Einsprache	15
Rekurs	16
Verzeigungen	16
<i>IX. Interkantonale und regionale Zusammenarbeit</i>	16
Zusammenarbeit und Vollzug	16
Interkantonale Konferenzen	16
<i>X. Schlussbestimmungen</i>	17
Aufhebung kantonaler Vorschriften	17
Inkrafttreten	17

Kantonales Gesetz über die Berufsbildung

Vom 21. Februar 1985

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt erlässt, auf Antrag der Grossratskommission, zur Durchführung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978¹⁾ folgendes Gesetz:

I. Geltungsbereich

§ 1. Das Gesetz regelt:

- a) den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978;
 - b) die interkantonale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Berufsbildung, soweit der Kanton darüber bestimmen kann.
- ² Lehr- und Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz unterstellt und nicht in andern kantonalen Erlassen behandelt sind, können durch Verordnung geregelt werden.

II. Vollzugsbehörden

Regierungsrat

§ 2. Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a) den Erlass der Vollzugsbestimmungen, soweit er nicht andere Stellen damit betraut;
- b) den Abschluss von Vereinbarungen mit andern Kantonen zur Zusammenarbeit im Gesetzesvollzug, soweit das Gesetz kein anderes Organ bezeichnet;
- c) die nach Art. 65 Abs. 2 des Bundesgesetzes vorgeschriebene Koordination;
- d) die Wahl der Berufsbildungskommissionen;
- e) die Aufsicht über private Fachschulen, deren Schüler zur Lehrabschlussprüfung gemäss Art. 41 Abs. 2 des Bundesgesetzes zugelassen werden.

¹⁾ SR 412.10.

Departemente

§ 3.²⁾ Das zuständige Departement hat folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die betriebliche Ausbildung und Lehrabschlussprüfung;
- b) Koordination der beruflichen Ausbildung in Lehrbetrieb, Berufsschule und Einführungskursen;
- c) Berichterstattung an das Bundesamt gemäss Art. 65 Abs. 3 des Bundesgesetzes;
- d) Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsreglementen für Berufe, die noch nicht durch ein eidgenössisches Reglement erfasst sind;
- e) Entscheid in Zweifelsfällen über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einzelne Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisse;
- f) Organisation und Aufsicht der Berufsberatung;
- g) Aufsicht über die Berufsschulen und die staatlichen Lehrwerkstätten;
- h) Aufsicht über die Durchführung des obligatorischen Turn- und Sportunterrichts für Lehrlinge;
- i) Erlass von Lehrplänen für Berufe, die noch nicht durch ein eidgenössisches Reglement erfasst sind;
- j) Fortbildung der Berufsschullehrer;
- k) Berufswahlvorbereitung in den Schulen, in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung;
- l) Aufsicht über die Durchführung der ärztlichen Lehrlingsuntersuchungen.

²⁾ Das Departement betraut mit dem Vollzug des Bundesgesetzes und dieses Gesetzes, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Ausbildung in den Betrieben, eine Verwaltungsabteilung, die zuständig ist, wenn das Bundesgesetz von «kantonalen Behörden» spricht.

Zusammenarbeit mit Berufsverbänden

§ 4. Die Berufsverbände sind bei Massnahmen von grundsätzlicher Bedeutung vorgängig anzuhören. Als Berufsverbände im Sinne dieses Gesetzes gelten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.

²⁾ § 3 in der Fassung des RRB (gestützt auf § 56 Abs. 2 Organisationsgesetz) vom 26. 8. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004).

Berufsbildungs- und Fachkommissionen

§ 5. Dem zuständigen Departement stehen in Fragen der Ausbildung im Betrieb, des Lehrlingsschutzes und der Berufsberatung eine Kommission für die gewerbliche und eine Kommission für die kaufmännische Berufsbildung zur Seite. Es kann für die hauswirtschaftliche Ausbildung eine spezielle Kommission bestellen.³⁾

² Zur Mitwirkung bei der Kontrolle der Lehrlingsausbildung in den Betrieben wählen die Berufsbildungskommissionen Fachkommissionen.

³ Sofern in einem Lehrberuf keine Fachkommission besteht, ist die zuständige Verwaltungsabteilung berechtigt, zur Kontrolle von Lehrverhältnissen Experten beizuziehen.

III. Berufsberatung

Zuständigkeit

§ 6. Kantonale Zentralstelle im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes ist die für die Berufsberatung zuständige Verwaltungsabteilung. Sie kann einen Psychologen beiziehen.

² Sie fördert die Weiterbildung der Berufsberater und arbeitet zur gesamtschweizerischen Koordination mit den Zentralstellen der anderen Kantone zusammen.

Aufgaben

§ 7. Die Aufgaben der Berufsberatung sind in Art. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz umschrieben und werden durch die kantonale Verordnung ergänzt. Alle Schüler sind im letzten Jahr vor ihrem Schulaustritt auf ihre Berufswahl vorzubereiten.

IV. Berufliche Grundausbildung

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Anwendbarkeit für die Anlehre

§ 8. Dieses Gesetz findet mit Ausnahme der Bestimmungen über die Einführungskurse und Lehrabschlussprüfungen sinngemäss auch für die Anlehre Anwendung.

³⁾ § 5 Abs. 1 in der Fassung des RRB (gestützt auf § 56 Abs. 2 Organisationsgesetz) vom 26. 8. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004).

Mindestalter für Lehrlinge, Ausnahmen

§ 9. Über Gesuche um Zulassung von Jugendlichen zur Berufslehre vor Erreichung des Mindestalters gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung.

Ausbildungsbewilligung

§ 10. Ein Betrieb, der erstmals Lehrlinge ausbilden will, hat vor Abschluss des Lehrvertrages bei der zuständigen Verwaltungsabteilung schriftlich um eine Ausbildungsbewilligung nachzusuchen.

² Ist ein Abweichen vom Ausbildungsreglement und Modell-Lehrgang vorgesehen, ist die systematisch und methodisch richtige Ausbildung der Lehrlinge durch ein betriebliches Ausbildungsprogramm sicherzustellen.

³ Die zuständige Verwaltungsabteilung prüft, ob alle Voraussetzungen zur fachgemässen und verständnisvollen Ausbildung vorhanden sind. Der schriftliche Entscheid stützt sich in der Regel auf einen Bericht der Fachkommission oder von Experten.

Entzug der Bewilligung zur Lehrlingsausbildung

§ 11. Sind die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausbildungsbewilligung während des ersten Lehrverhältnisses nicht mehr erfüllt, setzt die zuständige Verwaltungsabteilung dem Lehrbetrieb eine Frist zur Behebung der Mängel und kann nach deren unbenutztem Ablauf die Ausbildungsbewilligung widerrufen.

² Soll nach Ablauf des ersten Lehrverhältnisses wegen schwerer Pflichtverletzung, fehlender fachlicher oder persönlicher Voraussetzungen das Recht zur Lehrlingsausbildung entzogen werden, so entscheidet das zuständige Departement auf Antrag der zuständigen Berufsbildungskommission.⁴⁾

Erhöhung der nach Reglement zulässigen Lehrlingszahl

§ 12. Auf begründetes Gesuch hin kann die zuständige Verwaltungsabteilung einem Betrieb die Bewilligung für die Ausbildung zusätzlicher Lehrlinge gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes erteilen. In Zweifelsfällen holt sie die Stellungnahme der Fachkommission ein.

⁴⁾ § 11 Abs. 2 in der Fassung des RRB (gestützt auf § 56 Abs. 2 Organisationsgesetz) vom 26. 8. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004).

Aus- und Weiterbildung der Lehrmeister

§ 13. Die Ausbildungs- und Weiterbildungskurse sind für Betriebsinhaber oder die mit der Ausbildung beauftragten Mitarbeiter obligatorisch. Ausnahmen von der Kurspflicht bewilligt die zuständige Verwaltungsabteilung. Sie führt die Kurse in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden durch.

² Der Regierungsrat kann auf Ersuchen die Durchführung der Kurse dem zuständigen Berufsverband übertragen, falls dieser Gewähr für eine einwandfreie Verwirklichung bietet.

³ Kurse privater Institutionen können vom zuständigen Departement anerkannt werden, wenn das Kursangebot des Kantons oder der Berufsverbände nicht ausreicht und die Kurse den eidgenössischen und kantonalen Anforderungen entsprechen.

⁴ Führt die zuständige Verwaltungsabteilung die Kurse selbst durch, hat der Lehrbetrieb ein angemessenes Kursgeld zu entrichten.

⁵ Der Kanton kann durch interkantonale Vereinbarungen die Errichtung von Schulungszentren für Lehrmeister fördern. Vorbehalten bleibt die kantonale Kompetenzordnung für Kostenbeiträge.

Einführungskurse für Lehrlinge

§ 14. Der Kanton fördert die Einführungskurse der Berufsverbände.

² Können für Lehrberufe, die nicht ausdrücklich von der Durchführung befreit sind, keine Einführungskurse durch Berufsverbände angeboten werden, führt die zuständige Verwaltungsabteilung die Kurse in Zusammenarbeit mit interessierten Organisationen und den betroffenen Lehrbetrieben durch.

³ Über Gesuche um Dispensation vom Besuch der Einführungskurse entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung nach Anhören der Fachkommission.

⁴ Sie fördert durch Zusammenarbeit und Vereinbarungen mit andern Kantonen die Durchführung interkantonaler Einführungskurse und führt die Aufsicht darüber aus, wenn diese Kurse im Kanton Basel-Stadt stattfinden.

⁵ Die Kurse sind so anzusetzen, dass kein obligatorischer Unterricht ausfällt.

Berufslehre von Behinderten

§ 15. Beabsichtigte Ausbildungsverhältnisse von Behinderten sind vom Lehrbetrieb oder gesetzlichen Vertreter umgehend der zuständigen Verwaltungsabteilung zu melden. Diese entscheidet, ob eine Lehre oder Anlehre im Sinne des Gesetzes vorliegt. Sie arbeitet mit den regionalen Eingliederungsstellen der Invalidenversicherung zusammen und hilft dem Behinderten durch angemessene Massnahmen, sein Lernziel zu erreichen.

² Über Gesuche gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung, nach Anhören der Berufsschule und im Einvernehmen mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID)^{4a)}.

Information und Mitsprache

§ 16. Die zuständige Verwaltungsabteilung orientiert die Lehrvertragsparteien über die Grundlagen der Berufsbildung und die Ausbildungsvorschriften.

² Sie übermittelt dem Lehrling bei Lehrantritt das Ausbildungs- und Prüfungsreglement.

³ Der Lehrbetrieb gibt dem Lehrling beim Lehrantritt unentgeltlich einen Modell-Lehrgang bzw. ein betriebliches Ausbildungsprogramm ab.

⁴ Der Lehrbetrieb orientiert den Lehrling über die betriebliche Ausbildung und gibt ihm, gemäss Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes, ein angemessenes Mitspracherecht.

⁵ Die Berufsschulen informieren die Lehrlinge in geeigneter Weise über Schulfragen und geben ihnen, gemäss Art. 33 Abs. 7 des Bundesgesetzes, ein angemessenes Mitspracherecht.

⁶ Die Teilnahme von Lehrlingsvertretern an Sitzungen der Berufsbildungs- und Fachkommissionen wird in der Verordnung geregelt.

2. LEHRVERHÄLTNIS

Lehrvertrag

§ 17. Die Lehrverträge sind der zuständigen Verwaltungsabteilung auf dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.

² Für die Genehmigung der Lehrverhältnisse kann der Regierungsrat eine vom Lehrbetrieb zu zahlende Gebühr festlegen, durch die auch die Kosten für die Reglemente und die Hilfsmittel gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes gedeckt sind.

Kostenregelung

§ 18. Das zur Erlernung des Berufes benötigte Werkzeug stellt der Lehrbetrieb zur Verfügung. Die Kosten für obligatorische Lehrmittel übernimmt der Lehrbetrieb. Kollektive Regelungen im Bereiche von Lehrmitteln und Schulmaterialien durch Berufsgruppierungen bleiben vorbehalten.

^{4a)} § 15 Abs. 2 und § 21 Titel: Umbenennung «Schulärztlicher Dienst» in «Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID)» durch RRB vom 20. 12. 2005 (wirksam seit 19. 1. 2006).

Probezeit

§ 19. Eine über die normale Probezeit von drei Monaten hinausgehende Verlängerung bis zur gesetzlichen Höchstdauer von sechs Monaten wird in begründeten Fällen vor deren Ablauf durch die zuständige Verwaltungsabteilung bewilligt.

² Die Vertragsauflösung innerhalb der Probezeit ist ihr und der Berufsschule sofort schriftlich zu melden.

Änderung der Lehrzeit

§ 20. Über eine Verkürzung oder Verlängerung der Lehrzeit entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung im Einvernehmen mit der Berufsschule und den Lehrvertragsparteien.

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID)^{4b)}

§ 21. Vor Antritt der Lehre oder spätestens während der Probezeit ist für sämtliche Lehrlinge und Anlehrlinge eine ärztliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung arbeitsmedizinischer Aspekte durchzuführen.

² In Berufen, die Gefahren für die Gesundheit der Jugendlichen aufweisen, kann der Regierungsrat eine ärztliche Überwachung während der Lehrzeit anordnen.

³ Die Kosten für die ärztliche Untersuchung trägt der Lehrbetrieb.

Unfallversicherung

§ 22. Der Lehrbetrieb hat seine Lehrlinge nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle zu versichern.

² Die Prämien für Berufsunfälle gehen zu Lasten des Lehrbetriebes. Die Übernahme der Prämien für Nichtberufsunfälle ist zwischen den Parteien im Lehrvertrag zu regeln.

Lehraufsicht

§ 23. Die zuständige Verwaltungsabteilung kann Betriebsbesuche durchführen; in der Regel unter Beizug der Fachkommissionen bzw. Experten.

² Sie steht beiden Vertragsparteien zur Auskunftserteilung, Beratung und Vermittlung bei Differenzen zur Verfügung und kann bei Schlichtungsverhandlungen Vertreter der Berufsverbände zur Beratung beziehen.

^{4b)} § 21 Titel: Siehe Fussnote 4a.

Zwischenprüfungen

§ 24. Das zuständige Departement kann Zwischenprüfungen für alle Lehrlinge eines Berufes vorschreiben und deren Durchführung einem Berufsverband übertragen.⁵⁾

² Die Anordnung von Zwischenprüfungen im Einzelfall ist Sache der zuständigen Verwaltungsabteilung.

Lehrvertragsauflösungen

§ 25. Die Auflösung des Lehrverhältnisses gemäss Bundesgesetz Art. 24 Abs. 3, Art. 25 Abs. 2 und Art. 31 erfolgt durch die zuständige Verwaltungsabteilung.

² Bei einer Vertragsauflösung setzt sich diese nach Möglichkeit für eine Weiterführung der Lehre ein oder versucht, dem Lehrling eine Grundausbildung entsprechend seiner Anlagen und Neigungen zu vermitteln. Die für die Berufsberatung zuständige Verwaltungsabteilung oder Vertreter von Berufsorganisationen können beigezogen werden.

3. BERUFLICHER UNTERRICHT UND LEHRWERKSTÄTTEN

Schulbesuch

§ 26. Der Lehrbetrieb hat vor Beginn der Lehrzeit bei der Berufsschule für die Anmeldung zum Schulbesuch zu sorgen oder den Lehrling zur direkten Anmeldung zu veranlassen. Ein Lehrantritt nach Semesterbeginn ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsabteilung und der Berufsschule möglich.

² Die Schulleitungen und die zuständige Verwaltungsabteilung überwachen gemeinsam die Einhaltung der Vorschriften über den Besuch des obligatorischen Unterrichts. Sie kontrollieren, ob sich alle Lehrlinge für die Pflichtkurse angemeldet haben.

³ Ausnahmen gemäss Art. 33 Abs. 5 des Bundesgesetzes kann das zuständige Departement im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsabteilung bewilligen.⁶⁾

⁴ Die Regelung des Absenzen- und Disziplinarwesens erfolgt durch spezielle Verordnung.

Befreiung vom Unterricht

§ 27. Über eine gänzliche oder teilweise Befreiung vom Schulbesuch entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung nach Anhören der Berufsschule.

⁵⁾ § 24 Abs. 1 in der Fassung des RRB (gestützt auf § 56 Abs. 2 Organisationsgesetz) vom 26. 8. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004).

⁶⁾ § 26 Abs. 3 in der Fassung des RRB (gestützt auf § 56 Abs. 2 Organisationsgesetz) vom 26. 8. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004).

Berufsmittelschule, Freifächer, Stützkurse

§ 28. Das zuständige Departement sorgt für die Einrichtung und Koordination des den Lehrlingen nach Bundesgesetz zustehenden Angebots.⁷⁾

² Der Lehrbetrieb fördert den Besuch von Berufsmittelschule und Freifächern und ermöglicht den Besuch von Stützkursen. Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung nach Anhören der Beteiligten.

³ Bei der Planung von Freifachkursen werden die Wünsche der Lehrlinge nach Möglichkeit berücksichtigt.

⁴ Für den Besuch der Berufsmittelschule sowie von Freifächern und Stützkursen darf vom Lehrling kein Schulgeld erhoben werden.

Lehrwerkstätten

§ 29. Der Regierungsrat kann im Bedarfsfall öffentliche Lehrwerkstätten errichten und private Lehrwerkstätten nach den Richtlinien des Bundesamtes anerkennen.

Auswärtige Fachklassen

§ 30. Aufgrund eines Gutachtens der Berufsschule kann die zuständige Verwaltungsabteilung den Besuch auswärtiger Fachklassen und interkantonalen Fachkurse obligatorisch erklären und solche Entscheide auch wieder rückgängig machen.

² Sofern sie den Besuch auswärtiger Fachklassen und interkantonalen Fachkurse veranlasst, übernimmt der Kanton die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung gemäss Verordnung. Sie kann jedoch jene Berufsverbände, welchen auf ihren Antrag hin die Durchführung solcher Kurse in verbandseigenen Ausbildungszentren bewilligt wurde, zur Leistung eines angemessenen Kostenbeitrages verpflichten.

⁷⁾ § 28 Abs. 1 in der Fassung des RRB (gestützt auf § 56 Abs. 2 Organisationsgesetz) vom 26. 8. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004).

4. LEHRABSCHLUSSPRÜFUNGEN

Organisation

§ 31.⁸⁾ Die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen erfolgt, soweit der Bund damit nicht für die ganze Schweiz einen Berufsverband beauftragt hat, durch die zuständige Verwaltungsabteilung. Die Prüfungen unterstehen der Aufsicht des zuständigen Departementes.

² Der Regierungsrat kann die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen Berufsverbänden übertragen. Diese haben eine aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Berufsschulen und des Kantons zusammengesetzte Prüfungskommission zu bestellen.

³ Ist die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen einem Berufsverband übertragen, delegiert das zuständige Departement staatliche Vertreter in die Prüfungskommission und genehmigt deren Zusammensetzung.

Zulassung zu den Prüfungen

§ 32. Über die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung.

² Berufsverbände, denen die Organisation von Lehrabschlussprüfungen übertragen worden ist, haben die ihnen von der zuständigen Verwaltungsabteilung gemeldeten Kandidaten zu prüfen.

Zeitpunkt der Prüfungen

§ 33. Lehrabschlussprüfungen werden in der Regel einmal, im Bedarfsfall zweimal jährlich durchgeführt.

Personen ohne Berufslehre und Schüler privater Fachschulen

§ 34. Die Prüfungszulassung von Personen, die ohne Lehrvertrag einen Berufsabschluss anstreben, erfolgt durch die zuständige Verwaltungsabteilung.

Unentgeltlichkeit

§ 35. Die Prüfungen sind für den Lehrling sowie für Kandidaten gemäss Art. 41 des Bundesgesetzes unentgeltlich.

² Von ausserhalb eines Lehrverhältnisses stehenden Repetenten kann das zuständige Departement gemäss Art. 36 der Bundesverordnung über die Berufsbildung einen Beitrag an die Prüfungskosten erheben, dessen Höhe es nach Einholung eines Berichtes der Berufsbildungskommission festsetzt.⁹⁾

⁸⁾ § 31 Abs. 1 und 3 in der Fassung des RRB (gestützt auf § 56 Abs. 2 Organisationsgesetz) vom 26. 8. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004).

⁹⁾ § 35 Abs. 2 in der Fassung des RRB (gestützt auf § 56 Abs. 2 Organisationsgesetz) vom 26. 8. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004).

Fähigkeitszeugnis

§ 36. Die zuständige Verwaltungsabteilung stellt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aus. Dieses wird nach bestandener Lehrabschlussprüfung ausgehändigt.

² In den in Art. 43 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes bezeichneten Fällen darf ein Fähigkeitszeugnis ohne Ablegung der Prüfung nur aufgrund eines Beschlusses der zuständigen Berufsbildungskommission ausgestellt werden.

5. ANLEHRE

Vertragsgenehmigung und Ausweis

§ 37. Im Einvernehmen mit den Berufsbildungskommissionen erlässt die zuständige Verwaltungsabteilung Richtlinien für die Anlehre, insbesondere über die Höchstzahl der Anlehrlinge in einem Betrieb, über die Bezeichnung, die Dauer, das Berufsbild und das Ausbildungsprogramm.

² Sie ist für die Genehmigung von Anlehrverträgen zuständig und stellt nach Beendigung der Anlehre den amtlichen Ausweis aus.

³ Die zuständige Verwaltungsabteilung prüft gemäss Art. 40 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz, ob eine Anlehre angemessen erscheint oder ob unter Mitwirkung der für die Berufsberatung zuständigen Verwaltungsabteilung zu einer Berufslehre geraten werden soll.

Schulbesuch

§ 38. Der obligatorische Unterricht für Anlehrlinge wird von den Berufsschulen vermittelt.

V. Berufliche Weiterbildung*Grundsatz*

§ 39. Der Kanton fördert die berufliche Weiterbildung von Gelerten und Angelernten im Rahmen des Bundesgesetzes.

² Die Durchführung der Kurse ist Sache der Berufsschulen, der Berufsverbände oder anderer Organisationen und der zuständigen Verwaltungsabteilung.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Durchführung von Kursen, die der Einführung von Angelernten in eine berufliche Tätigkeit, der Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten oder der Erweiterung ihrer Allgemeinbildung dienen.

Höhere Berufsausbildung

§ 40.¹⁰⁾ Die Aufsicht über Technikerschulen, Höhere technische Lehranstalten (Ingenieurschulen), Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen und Höhere Fachschulen obliegt dem zuständigen Departement.

VI. Berufsbildungsforschung

Grundsatz

§ 41. Der Kanton fördert die Berufsbildungsforschung durch Beiträge und andere Massnahmen.

² Der Regierungsrat entscheidet über Gesuche um Forschungsbeiträge. Er kann von sich aus Forschungsprojekte anregen oder in Auftrag geben.

VII. Beiträge und Subventionen

Ausbildungsbeiträge

§ 42. Der Kanton gewährt für die berufliche Aus- und Weiterbildung Stipendien oder Darlehen im Rahmen des geltenden Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge.

Kantonssubventionen

§ 43.¹¹⁾ Der Kanton gewährt in der Regel Beiträge gemäss den in Art. 64 des Bundesgesetzes festgehaltenen Beitragsleistungen des Bundes.

² Die Verordnung regelt die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen und deren Höhe.

³ Das zuständige Departement kann Beiträge in besonderen Fällen gewähren, Beiträge erhöhen oder die anrechenbaren Kosten speziell festlegen.

⁴ Das zuständige Departement kann Staatsvertreter in die Aufsichtsorgane der vom Kanton subventionierten Ausbildungs- und Schulinstitutionen delegieren.

⁵ Für interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Massnahmen der interkantonalen Zusammenarbeit wird der Beitrag im Rahmen der Vereinbarungen vom Regierungsrat festgelegt.

¹⁰⁾ § 40 in der Fassung des RRB (gestützt auf § 56 Abs. 2 Organisationsgesetz) vom 26. 8. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004).

¹¹⁾ § 43 Abs. 3 und 4 in der Fassung des RRB (gestützt auf § 56 Abs. 2 Organisationsgesetz) vom 26. 8. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004).

Entschädigungen

§ 44. Für die Tätigkeit der Fachkommissionen sowie der Prüfungsexperten kann vom Regierungsrat eine Entschädigung festgesetzt werden.

Lehrlingsturnen, Ferienlager, Freizeitsport

§ 45. Turnen und Sport gehören zum Pflichtunterricht der Berufsschulen.

² Die Berufsschulen und die zuständige Verwaltungsabteilung können Ferienlager und Freizeitsportanlässe durchführen. Der Kanton kann solche Veranstaltungen durch einen Kostenbeitrag unterstützen und die Teilnahme bei sozialen Härtefällen durch eine Kostenreduktion erleichtern.

VIII. Rechtspflege

Zivilrechtliche Streitigkeiten

§ 46. Bei Vertragsbruch, Auflösung des Lehrverhältnisses aus wichtigen Gründen sowie einem Misserfolg des Lehrlings an der Zwischen- oder Lehrabschlussprüfung infolge ungenügender betrieblicher Ausbildung kann die zuständige Verwaltungsabteilung den Parteien über den Schadenersatz einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

² Zivilrechtliche Streitigkeiten, die durch ihre Vermittlung nicht bereinigt werden können, beurteilen die zuständigen Gerichte.

Verfügungen

§ 47. Verfügungen im Sinne von Art. 67 des Bundesgesetzes werden, sofern keine andere Instanz zuständig ist, durch die zuständige Verwaltungsabteilung erlassen.

Einsprache

§ 47a.¹²⁾ Gegen das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung kann innert 14 Tagen seit dessen Eröffnung bei der zuständigen Prüfungskommission schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Die Einsprache ist hinreichend zu begründen. Zu diesem Zweck stehen die Prüfungsunterlagen zur Einsicht zur Verfügung.

³ Die Einsprache ist vor dem in § 48 vorgesehenen Rekurs zu erheben.

¹²⁾ § 47a eingefügt durch GRB vom 5. 1. 1989 (wirksam seit 19. 2. 1989).

*Rekurs*¹³⁾

§ 48.¹³⁾ Im Rahmen dieses Gesetzes erlassene Verfügungen bzw. Einspracheentscheide können vorbehältlich anderer Vorschriften nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 angefochten werden.

² Die Entscheide des zuständigen Departements über das Ergebnis der Prüfungen sind endgültig.

Verzeigungen

§ 49. Das Strafverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978, den Vorschriften des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 sowie der Strafprozessordnung vom 15. Oktober 1931.¹⁴⁾

IX. Interkantonale und regionale Zusammenarbeit*Zusammenarbeit und Vollzug*

§ 50. Der Kanton fördert die interkantonale und regionale Zusammenarbeit. Er kann sich an deren Kosten beteiligen.

² Die für den Vollzug der einzelnen Massnahmen verantwortlichen Organe können zu diesem Zweck im Rahmen ihrer kantonalen Kompetenzen bindende Vereinbarungen abschliessen.

Interkantonale Konferenzen

§ 51. Die zuständige Verwaltungsabteilung nimmt an Konferenzen der Berufsbildungsämter über die Zusammenarbeit beim Vollzug des Bundesgesetzes teil.

² Den Konferenzen können durch interkantonale Vereinbarungen Vollzugaufgaben des Gesetzes übertragen werden. Solche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

¹³⁾ § 48: Titel und Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 5. 1. 1989 (wirksam seit 19. 2. 1989); Abs. 2 in der Fassung des RRB (gestützt auf § 56 Abs. 2 Organisationsgesetz) vom 26. 8. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004).

¹⁴⁾ § 49: Die hier zitierte Strafprozessordnung ist aufgehoben und ersetzt worden durch die Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100).

X. Schlussbestimmungen

Aufhebung kantonaler Vorschriften

§ 52. Das Kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 24. September 1970 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 53. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird vom Regierungsrat nach Eintritt der Rechtskraft wirksam erklärt.¹⁵⁾

¹⁵⁾ Wirksam seit 15. 4. 1985.